

# **Arbeitsrecht**

## **(Nr. 86/2005)**

### **Nachteilsausgleich bei Betriebsänderung – grundlegende Änderung der Betriebsorganisation**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

1.

Die Wahrung der Schriftform des § 112 Abs. 1 Satz 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) ist die Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Interessenausgleichs.

2.

Wenn zwischen den Betriebsparteien kein wirksamer Interessenausgleich zu Stande kommt, muss der Arbeitgeber vor der tatsächlichen Durchführung der Betriebsänderung alle Möglichkeiten einer Einigung ausschöpfen und erforderlichenfalls die Einigungsstelle anrufen. Hiervon können ihn formlose Mitteilungen des Betriebsrats nicht entbinden. Kommt der Arbeitgeber seiner Verpflichtung nicht nach, schuldet er den Arbeitnehmern, die infolge der Betriebsänderung entlassen werden, nach § 113 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 BetrVG einen Nachteilsausgleich.

**Urteil des BAG vom 26. Oktober 2004**

**Aktenzeichen: 1 AZR 493/03**

**Veröffentlicht: NZA - Nr. 4/2005 vom 25. Februar 2005**

05.03.2005